



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

Büro des Stadtrates

Herrn
Patrick Wieschke
Wartburgallee 42
99817 Eisenach

Gebäude: Markt 1
Auskunft erteilt: Frau Steffan
Telefon: (0 36 91) 670-150
Telefax: (0 36 91) 670900
E-Mail:
buero-stadtrat@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
28.10.2008

Einwohneranfrage Reg.-Nr.: 25/2008

Sehr geehrter Herr Wieschke,

Ihre Einwohneranfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Wie viele Besucher haben im Durchschnitt die Sprechstunden der Ausländerbeauftragten der Stadt Eisenach besucht?*

Es werden keine Statistiken zu den Besucherzahlen geführt.

2. *Wie aktiv beteiligt sich Herr Van Dang Huu an der Arbeit im Ausländerbeirat und was für Arbeiten übernimmt dieser im genannten Gremium?*
3. *Wie viele Sitzungen des Ausländerbeirates hat Herr Van Dang Huu bisher beigewohnt?*

Bezüglich der Teilnahme von Mitgliedern nichtöffentlicher Gremien und deren Mitarbeit in entsprechenden Gremien werden keine Auskünfte erteilt.

4. *Ist es möglich, bestehende Groß- und Ausbildungsküchen wie bspw. die des Diakonieverbundes-Eisenach oder des TBZ in Wilhelmsthal im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für die Schülerspeisung zu nutzen?*

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen gehört die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen zu den Aufwendungen des Sachaufwandes, der vom Schulträger zu tragen ist.

Für die Versorgung mit warmem Mittagessen hat die Stadt Eisenach mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Anlehnung an die vergaberechtlichen Bestimmungen der VOL/A eine Dienstleistungskonzession an die Firma Sodexo SCS GmbH erteilt. Diese Konzession hat eine Laufzeit bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009. Die Dienstleistungskonzession gewährt der Firma Sodexo SCS GmbH das Recht, an allen allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
E-Mail: info@eisenach.de
Internet : http://www.eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Fr 7:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Stadt Eisenach, die Mittagsversorgung durchzuführen. Die Erteilung der Dienstleistungskonzession an einen Anbieter für alle allgemeinbildenden Schulen hat vor allem den Hintergrund, dass für alle Schüler der Stadt Eisenach die Möglichkeit besteht, zu gleichen Konditionen ein warmes Mittagessen einzunehmen.

Bis zum Ablauf der Konzession ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen o.ä. mit anderen Anbietern nicht möglich, danach kann sich im Rahmen des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens jeder Anbieter beteiligen.

5. *Ist es im Rahmen des Aufgabenfindungsrechtes einer Kommune prinzipiell möglich, einen Eigenbetrieb o.ä. mit dem Ziel und Zweck zu gründen, die Schülerspeisung auf die Stadtverwaltung zu übertragen? Wenn Ja, hält die Stadtverwaltung eine solche Maßnahme für realistisch (bitte Antwort begründen)?*

Die Frage zielt auf die Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt gemäß § 71 der Thüringer Kommunalordnung. Danach ist eine wirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich möglich, wenn es der öffentliche Zweck erfordert. Die Tätigkeit muss auch wirtschaftlich erbracht werden können. In den staatlichen Schulen der Stadt Eisenach werden ca. 1.000 Essenportionen täglich ausgegeben. Die Anschaffung und Unterhaltung einer entsprechenden Großküche einschließlich der Einhaltung der Hygienebestimmungen steht bei dieser Menge in keinem wirtschaftlichen Verhältnis. Die Ausweitung der Tätigkeit über die Schülerspeisung hinaus, auch die Ausweitung auf andere Gebiete außerhalb des Schulträgers Eisenach, lässt die Thüringer Kommunalordnung nicht zu.

6. *Rechnet die Stadtverwaltung angesichts der gegenwärtigen Finanzkrise mit Aus-wirkungen auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt? Wenn Ja, lassen sich diese Auswirkungen in etwa beziffern oder schätzen?*

Es wird aufgrund der infolge der Finanzkrise zu erkennenden konjunkturellen Auswirkungen mit negativen Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen gerechnet. Allerdings können derzeit noch keine konkreten Aussagen erfolgen. Mitte November werden die Zahlen der „kleinen“ Steuerschätzung vorliegen, woraus sicher nähere Erkenntnisse gezogen werden können.

7. *In der „Thüringer Allgemeinen“ war zu lesen, dass die Betreiber von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Eisenach bislang keine Gewerbesteuer abführten. Dies liegt nach Informationen der „TA“ daran, dass diese ihren Firmensitz nicht in Eisenach haben. Ist es nach geltender Rechtslage (Steuerzerlegung) nicht so, dass die am Firmensitz gezahlten Gewerbesteuern später auf die Kommunen verteilt werden, in denen das jeweilige Unternehmen über Filialen oder Firmenteile verfügt? Wenn Ja, wieso erfolgten auf dieser Grundlage bisher keine Zahlungen an die Stadt Eisenach?*
8. *Rechnet die Stadt Eisenach überhaupt einmal mit Gewerbesteuerzahlungen von Betreibern hiesiger Windkraftanlagen? Wenn Nein, welchen Sinn würde es aus Sicht der Stadtverwaltung machen, weitere Windkraftanlagen von auswärtigen Firmen im Stadtgebiet zu genehmigen?*

Zu 7 und 8) Nach dem allgemeinen Zerlegungsmaßstab des Gewerbesteuerrechtes erfolgt bei unterschiedlichen Betriebsstätten eine Zerlegung des Gewerbesteuermeßbetrages nach gezahlten Arbeitslöhnen. Bei Windkraftanlagen ist davon auszugehen, dass in den Standortgemeinden regelmäßig keine Arbeitslöhne anfallen bzw. gezahlt werden, so dass diese Gemeinden an der Zerlegung von Meßbeträgen grundsätzlich nicht beteiligt werden.

Eine abweichende Regelung kann nur im Einverständnis aller beteiligten Kommunen getroffen werden. In einem Fall liegt dem zuständigen Finanzamt eine solche abweichende Regelung vor. Danach könnte die Stadt Eisenach künftig an einer Zerlegung beteiligt werden, sofern das Finanzamt dem Vorschlag zustimmt. Aktuell kann hierzu keine konkrete Aussage gemacht werden.

Ein Antrag auf den Bau einer Windkraftanlage wird durch die Untere Immissionsschutzbehörde unter Einbeziehung der Fachämter der Stadtverwaltung geprüft. Berücksichtigt werden dabei: Bauplanungsrecht/Lage in einem Vorranggebiet, Naturschutzbelange, Immissionsschutzbelange, Abstand zu Wohnbebauung, Abstand der Anlagen untereinander u.a.. Wenn keine Belange gegen die Errichtung sprechen, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung.

9. *Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass das Haus „Am Sengelsbach Nr. 2“ wegen des schlechten Zustandes der Zufahrt durch die Müllabfuhr nicht angefahren wird und die dort lebende alte Dame ihre Mülltonne bei jeder Abholung bis zum asphaltierten Teil der Straße „Am Sengelsbach“ transportieren muss?*

Der Sachverhalt, dass die Eisenach-Entsorgung nicht mehr diesen Teil anfährt, ist bekannt. Die Lage des Grundstückes ist im Außenbereich, was gesetzlich bedeutet, dass die Bewohner die existierenden Gegebenheiten akzeptieren müssen und keinen Anspruch auf Erschließung haben. Ein ausreichender Straßenbau wäre finanziell unverhältnismäßig. Es handelt sich größtenteils um Gärten und eben die Haus Nr. 2 als Wohnhaus. Das Wohnrecht dort hat sich historisch ergeben und es besteht somit lediglich Anspruch auf Bestandsschutz. Anlässlich einer Ortsbegehung wurde das Thema mit einem Vertreter der Anlieger erläutert und eine Festlegung getroffen. Die Müllabfuhr war bereit, so weit zu fahren, wie es der Straßenzustand erlaubt und es eine Wendemöglichkeit gibt.

10. *Ist für das genannte Haus eine problemlose Anfahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen gewährleistet?*

Eine Anfahrt ist auch hier nur vom Johannistal her möglich, aber für Einsatzfahrzeuge machbar.

11. *Wieso wird der Wasserlauf „Am Sengelsbach“ nicht mehr gereinigt?*

Der Bach wird so weit gereinigt, wie es dem Abfluss dient. Bei Bedarf werden Hindernisse entfernt, ansonsten wird der Bach nur „naturnah“ unterhalten.

12. *Trifft es zu, dass die dort lebende Dame mehrfach diesbezügliche Eingaben an die Stadtverwaltung richtete, die unbeantwortet blieben?*

Unbeantwortete Fragen sind uns nicht bekannt.

13. *Warum ist der Überlauf vom „Roten Bach“ in den Tiefkanal geschlossen wurden?*

Zu dieser Frage wurde nochmals mit dem TAV-EE Rücksprache genommen. Der Verband ist für die Entsorgung des Abwassers zuständig; ein Kanal kann nicht auf das Hochwasserereignis eines Gewässers ausgelegt sein. Der Kanal wird überlastet, Abwasser tritt aus. Daher schloss der Verband den Einlauf, zumal es für diese Einleitung keine Genehmigung gab. Im Interesse der Anwohner ist diese Trennung von Oberflächen- und Abwasser die einzig richtige Lösung.

14. *Warum kann der Aushub des „Roten Baches“ nicht wie von den Anwohnern gewünscht auf eigenen Grundstücken verteilt werden?*

Spezielle Anfragen von Anwohnern liegen nicht vor. Kernpunkt ist, welche Art Aushub gemeint ist. Geht es um die Grundräumung des gesamten Wasserlaufes, handelt es sich oftmals um Sedimente, die nicht völlig austrocknen, schlecht oder nicht verdichtet werden können, also keinen nutz- und begehbaren Boden darstellen. Selbst das kiesige Material ist nur sehr begrenzt geeignet, so dass eine Verteilung auf den Grundstücken nur von Kleinstmengen eine Ausnahme bilden muss. Normaler Schmutz, wie Laub ect. kann im Bereich der bebauten Privatgrundstücke als Kompost entsorgt, angeschwemmter Müll der Entsorgung zugeführt werden. Dafür sind die Eigentümer der Grundstücke zu denen hier auch das Gelände des Baches gehört zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Doht
Oberbürgermeister